

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Johannes Müller

GZ: StRH – 044344/2014

Berichterstatteerin: GRin Mag^a Dlin (FH) Daniela Grabe

Graz, 19. November 2015

**Betreff: Gebarungsprüfung
„Beteiligungsmanagement und
Rechnungslegungssysteme Haus Graz“**

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 98 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz iVm § 3 und 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof („GO-StRH“) von Amts wegen eine Prüfung betreffend

„Beteiligungsmanagement und Rechnungslegungssysteme Haus Graz“

durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren das Beteiligungsmanagement und die Rechnungslegungssysteme im Haus Graz. Die vorzunehmende Prüfung wurde als Gebarungskontrolle gem. § 3 und 5 GO-StRH angelegt und sollte insbesondere folgende Prüfungsfragen beantworten:

- Wie ist das externe und interne Rechnungswesen der im Haus Graz vereinten Organisationen organisiert?
- Welche wesentlichen konzeptionellen Ähnlichkeiten und Unterschiede ausgewählter Rechnungslegungssysteme liegen vor?
- Wird die Kohärenz in und zwischen diesen Systemen regelmäßig überwacht?

Den Schwerpunkt der Prüfung bildete die Identifikation von Optimierungspotential im Bereich der Rechnungslegungssysteme, die zu einer verbesserten Steuerung und Kontrolle des Hauses Graz beitragen konnten.

Als Prüfergebnis lässt sich zusammenfassend Folgendes festhalten:

Im Zuge der Erhebung beurteilte der Stadtrechnungshof aus der Perspektive der Transparenz die umfassenden öffentlich verfügbaren Informationen über Eigenbetriebe sowie über direkte und indirekte Beteiligungen der Stadt als sehr positiv. Gleichzeitig stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die dargestellten Informationen nicht vollständig und aktuell sowie teilweise auch unrichtig waren.

Es wurden hierzu organisatorische Optimierungen empfohlen.

Im Zuge der Prüfung stellte der Stadtrechnungshof weitere Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der Beteiligungsverwaltung, unter besonderer Berücksichtigung des internen Kontrollsystems, fest. So empfahl der Stadtrechnungshof eine stärkere Zentralisierung von Verantwortung und Durchführung in der Finanzdirektion bei der Aktenführung wesentlicher Dokumente und Stammdaten sämtlicher Beteiligungen der Stadt, bei der Erstellung und Änderung von Gesellschaftsverträgen und Geschäftsführerverträgen sowie bei der Koordination von Grundsätzen und Maßnahmen, zur Prävention von Verstößen gegen Gesetze und Richtlinien.

Die Erhebung von ausgewählten Details zu der Organisation der externen und internen Rechnungslegung diente vor allem der Sammlung von prüfungsrelevanter Information für die risikoorientierte Prüfungsplanung des Stadtrechnungshofs. Positiv festzuhalten waren die in den Gesellschaften durchgehend vorgefundene Grundhaltung, die der Rechts- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung einen hohen Stellenwert einräumte, die vorhandenen Richtlinien und Handbücher zur Rechnungslegung einzelner Unternehmen im Haus Graz, die nach Ansicht des Stadtrechnungshofes eine guter Ausgangspunkt für die Entwicklung einer gemeinsamen best-practice darstellen konnten. Aus dieser Erhebung der Rechnungslegungssysteme ergaben sich Empfehlungen zu uneinheitlichen Bewertungsregeln, besonders im Bereich der Abzinsung für langfristige Personalrückstellungen, und zu teilweise fehlenden transparenten Abstimmlogiken zwischen den Büchern der Stadt und ihren Beteiligungen.

Im Zusammenhang mit der österreichweit einzigartige Stellung der Stadt Graz im Bereich der konsolidierten Finanzberichterstattung über den städtischen Haushalt und die Beteiligungen aus Sicht des Stadtrechnungshofs regte der Stadtrechnungshof zur Verbesserung und Beschleunigung der Erstellung des konsolidierten Rechnungsabschlusses des Hauses Graz sowie einer möglichen Weiterentwicklung der konsolidierten Planung die Einführung eines verdichteten Konzernkontenplanes für das Haus Graz sowie prozessualer Anpassungen an. Die Empfehlungen des Stadtrechnungshofs berücksichtigten den vorliegenden Entwurf der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 des BMF vom 21. April 2015.

Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen des Stadtrechnungshofes zu und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den

Antrag,

1. der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:



GRin Ingeborg Bergmann

Der Stadtrechnungshofdirektor:



Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 17. September 2015 sowie am 29. Oktober 2015.

Die Vorsitzende:



GRin Ingeborg Bergmann

GZ: StRH – 044344/2014

**Betreff: Gebarungsprüfung
„Beteiligungsmanagement und Rechnungslegungssysteme Haus Graz“**

Graz, 29. Oktober 2015

Stellungnahme

gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz zum Prüfbericht gemäß § 98 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz und gemäß § 3 und 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof zum Thema

„Beteiligungsmanagement und Rechnungslegungssysteme Haus Graz“

Der Kontrollausschuss hat den oben erwähnten Prüfbericht des Stadtrechnungshofes in seinen Sitzungen eingehend beraten und die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen ausführlich diskutiert. Sämtliche Berichtsteile wurden vom Kontrollausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Vorsitzende:



GRin Ingeborg Bergmann